

Alle Züchter, die unsere Leistungen in Anspruch nehmen, erkennen die nachfolgenden Bedingungen sowie die Deck- und Besamungsbedingungen der jeweiligen Verbände an.

§ 1 Allgemeines

Stuteneigentümer, die unsere Hengste nutzen, erkennen nachstehende Bedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen an.

Die Decksaison beginnt am 15.2.2025 und endet am 15.07.2025.

Der Samenversand kann erst in Auftrag gegeben werden, wenn der Deckschein bzw. eine Kopie des Abstammungsnachweises vorliegt. Der Samenbestellschein ist für die Anmeldung zu verwenden.

Die Decktaxe wird im Splitting erhoben.

200,- Euro Anzahlung (inkl. MwSt.) und + Versand 60,- Euro (inkl. MwSt.).

(vor der 1. Verschickung zu überweisen).

Die restliche Decktaxe ist nach dem 25.Tag nach Samenbestellung zu überweisen.

Bei Nichtträchtigkeit ist diese durch eine Tierarztbescheinigung nach dem 25. Tag nach Samenbestellung nachzuweisen.

Wird sie nicht vorgelegt, ist die restliche Decktaxe dann unverzüglich zu zahlen.

Decktaxe WB-Stuten: 500,- Euro / DRP-Stuten: 400,- Euro / A+B Stuten: 300,- Euro

Sämtliche Versandkosten (pro Verschickung 60,- Euro inkl. MwSt.) gehen zu Lasten des Stutenbesitzers. Sie sind immer vorab zu überweisen.

Eine Abholung ist ab 15.00 Uhr möglich. Anmeldung erforderlich. Eine Barzahlung vor Ort gegen Quittung ebenfalls.

Die Preisliste wird anerkannt.

§ 2 Samenversand

Samenbestellungen werden telefonisch (0178-3772530 - Whatsapp) oder per E-Mail montags bis freitags zwischen 8.00 -11.00 Uhr angenommen.

Anmeldung an Samstagen bis 10.00 Uhr (nur Abholung)!

An Wochenenden und an Feiertagen findet kein Versand statt.

Versand in die EU muss rechtzeitig beantragt werden (4-5 Werktage vorher), da hierfür die Traces-Papiere beantragt werden müssen.

Die Versandkosten, die Kosten für die Traces und die gesamte Decktaxe (kein Splitting) trägt der Stutenbesitzer. Diese sind vorab zu überweisen.

Auf Wunsch kann der Langzeitverdünner „Beyond“ verwendet werden.

Hierfür entsteht eine Zusatzgebühr von 15,- Euro.

Der Hengsthalter haftet nicht für eine unsachgemäße Besamung beim Stutenhalter.

Die Besamung dürfen nur Tierärzte, Besamungstechniker oder Eigenbestandsbesamer durchführen. Der Besamungsvertrag ist vom Tierarzt, Besamungstechniker oder Eigenbestandsbesamer an die EU-Besamungsstation Bröskamp zusammen mit dem Samenverwendungsnachweis innerhalb von 7

Tagen zurückzuschicken.

Sollte ein Hengst im Laufe der Decksaison aus besonderen Gründen (Turniereinsatz, Krankheit, usw.) kurzfristig nicht zur Verfügung stehen, kann wenn möglich, auf Wunsch ein anderer Hengst der Station genutzt werden.

Anspruch auf Rückzahlung der Decktaxe besteht nicht.

Die Decktaxe beinhaltet die Frischsamenversickungen pro Stute in 2025, zzgl. Versandkosten. Pro Versickung werden nach Möglichkeit immer zwei Portionen versick.

Sollte die Stute nicht aufgenommen haben können weitere Portionen bestellt werden. Den Versand zahlt der Stutenbesitzer vorab per Überweisung.

Sollte eine Stute nach der 2. Rosse nicht tragend sein, ist eine aktuelle Tupperprobe vorzulegen. Der Deckschein wird ausgestellt, wenn die Stute als tragend gemeldet ist, der Samenverwendungsnachweis zurückgeschickt wurde und alle Kosten beglichen sind.

§ 3 Haftung

Der Hengsthalter haftet nur für Schäden, die durch ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Für Schäden, die durch Dritte verursacht worden sind, haftet der Hengsthalter nicht.

Dies gilt auch für Pannen bei der Zustellung des Samenversandes durch die Spedition.

Zur Abdeckung des Risikos aus der Tierhalter- und Tierhüterhaftung (833, 834, BGB) hat der Eigentümer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 4 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Creglingen / Main-Tauber-Kreis, auch bei gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus dieser Geschäftsverbindung.

§ 5 Anwendbares Recht

Auf sämtliche Verträge findet deutsches Recht Anwendung.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein, behalten die übrigen ihre Geltung.

Creglingen, 1. Januar 2025